



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5288.02

GD/P105288  
Basel, 5. Dezember 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 6. Dezember 2012

## **Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Neukonzeption der Schulung von Kindern und Jugendlichen in stationärer Behandlung**

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2010 den nachstehenden Anzug Martina Bernasconi und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Am 10. März 2009 wurde das Erziehungsdepartement (ED) und das Gesundheitsdepartement (GD) per Regierungsratsbeschluss beauftragt, ein Modell zur Schulung von Kindern und Jugendlichen in stationärer Behandlung vorzulegen. Das Modell sollte Aussagen zu Form, zur organisatorischen Einbindung innerhalb der Kantonalen Verwaltung, zur Zusammenarbeit zwischen ED und GD sowie zur Finanzierung der Schulung beinhalten. Umgesetzt werden sollte das Modell ab Schuljahr 2010/2011. Das Modell wurde nicht ausgearbeitet oder falls eines ausgearbeitet worden ist, nicht umgesetzt, denn das Schuljahr 2010/2011 hat im August begonnen. Die Spitalschulen sind nicht Teil der Volksschule (ED), sondern unterstehen dem GD (UKBB, LPK). Die dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer sind somit Angestellte des GD und nicht des ED, was die beruflichen Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten und die Zusammenarbeit mit den Volksschulen und Replatzierung der Kinder und Jugendlichen nach dem Spitalaufenthalt beeinflusst. Mit Änderung der Spitalfinanzierung (DRG) werden per 2012 die Leistungen der Spitalschulen so genannte „gemeinwirtschaftliche Leistungen“ sein, die der Kanton von den Fallpauschalen nicht abgegolten erhält und daher separat bei den Spitätern bestellen muss. Der Kanton steht vor der Frage, ob er die Leistungen der Spitalschulen ausschliesslich für Stadtbasler Kinder bestellt und/oder ob er sich mit anderen Kantonen bezüglich deren Mitfinanzierung einigt und entsprechend auch ausserkantonale Kinder geschult werden. Es ist daher wichtig, dass frühzeitig ein zwischen ED und GD funktionierendes Modell vorliegt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Ob nicht mit Blick auf die neue Spitalfinanzierung 2012 dringend ein neues Modell zur Schulung von Kindern und Jugendlichen in stationärer Behandlung erarbeitet sein sollte? Weshalb ein solches aktuell noch nicht vorliegt?
2. Ob und in welchen Bereichen es zwischen dem GD und ED Differenzen gibt?
3. Bis wann wir mit dem Modell von GD und ED rechnen dürfen?
4. Ob es nicht geeigneter ist, die Spitalschulen als Teil der Volksschule zu verstehen und die dortigen Lehrkräfte dem ED statt dem GD zu unterstellen.

Martina Bernasconi, André Weissen, Stephan Luethi-Brüderlin, Oskar Herzig, Christine Locher-Hoch, Christoph Wydler, Rolf von Aarburg, Baschi Dürr, Doris Gysin, Elisabeth Ackermann, Christine Heuss, Markus Benz, Annemarie Pfeifer, Heidi Mück, Thomas Strahm, Heinrich Ueberwasser, Remo Gallacchi, Thomas Grossenbacher, Patricia von Falkenstein“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Das Erziehungsdepartement (ED) und das Gesundheitsdepartement (GD) wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2009 beauftragt, ein Modell zur Schulung von Kindern in stationärer Behandlung vorzulegen. Es soll Aussagen zur Form, zur organisatorischen Einbindung innerhalb der kantonalen Verwaltung, zur Zusammenarbeit sowie zur Finanzierung der Schulung von stationär behandelten Kindern und Jugendlichen beinhalten. Mit der Schulung gemäss neu erarbeitetem Modell wurde per Anfang Schuljahr 2010/2011 begonnen. Eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft ist mit Blick auf die gemeinsame Trägerschaft der Kantone beim Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) umgesetzt und beide Kantone haben in den gemeinwirtschaftlichen Leistungen entsprechende Beiträge für die Beschulung ihrer kranken Kinder vorgesehen.

Der vorliegende Bericht informiert über die gegenwärtige und die zukünftige Organisation und Finanzierung der Spitalschulen.

## 2. Organisation und Finanzierung der Spitalschulen

### 2.1 Rolle der Spitalschulen

Die Spitalschulen stellen sicher, dass schulpflichtigen Kindern während eines länger andauernden Spitalaufenthaltes ein schulisches Angebot bereitgestellt wird. Während ihrer Erkrankung verlieren sie so nicht den Anschluss an den Leistungsstand ihrer Stammklasse. Hauptaufgabe der Spitalschulen ist die Reintegration in die Stammklasse bzw. Herkunftsenschule. Ist dies nicht mehr möglich, muss ein alternativer Bildungsweg gefunden werden. Hierfür entscheidend sind ein regelmässiger Kontakt zur Herkunftsschule und die daraus resultierende Auswahl des Lernstoffes analog zur Stammschule. Ebenfalls müssen Unterrichts- und Qualitätskontrollen gewährleistet sein.

Hinzu kommt die inzwischen sehr bedeutende Rolle der Bildung im Genesungsprozess. Der Unterricht in der fremden Spitalumgebung bzw. am Krankenbett bedeutet für die Kinder und Jugendlichen ein Stück Normalität und Tagesstruktur im Spitalalltag. Die Spitalschule ist heutzutage wichtiger Bestandteil des Behandlungskonzeptes, die Lehrpersonen sind im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit in die Behandlungsteams und in den Genesungsprozess integriert. Daher ist hier nicht nur ihre Fachkompetenz als Lehrperson, sondern auch ihr Know-how über den Spital- und Behandlungsablauf entscheidend.

Im Kanton Basel-Stadt verfügen sowohl die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik (KJPK) als auch das UKBB über eine Spitalschule. Im 2011 wurden 97 Kinder und Jugendliche, von rund 60% aus dem Kanton Basel-Stadt stammen, bei ihrem stationären Aufenthalt in der KJPK beschult. Die meisten werden ein paar Monate, in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr, stationär behandelt. Im UKBB wurden im Jahr 2011 1'270 schulpflichtige Kinder und Jugendliche unterrichtet. Von diesen stammen 43% aus dem Kanton Basel-Stadt.

## 2.2 Organisation und Finanzierung ab 2012

Die Lehrkräfte der Spitalschule arbeiten eng mit dem Pflegepersonal zusammen und müssen laufend über den Gesundheitszustand der Schüler informiert werden. Dies bedingt eine hohe Integration der Lehrkräfte in den Spitalalltag. Der Lehrplan muss nicht nur mit den Lehrkräften der Stammschule abgeglichen werden, sondern es muss auch Rücksicht auf den Gesundheitszustand und die allgemeine Verfassung des Kindes genommen werden. Die Koordinationsleistungen der Lehrkräfte sind deshalb hoch.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterrichtung der hospitalisierten Kinder durch die Spitalschulen und ihre Lehrkräfte ist deshalb die direkte Anstellung und Unterstellung der Lehrerschaft bei den Spitätern selbst. Daraus resultieren gleichwertige Anstellungsbedingungen (Jahresarbeitszeit, Ferienregelung, etc.) für die Lehrkräfte wie auch für das übrige Spital(pflege)personal, was für die gute Zusammenarbeit als interdisziplinäres Team aus Lehrkräften und Pflegepersonal unerlässlich ist.

Bei der Unterrichtung der hospitalisierten Kinder handelt es sich nicht um Gesundheitsleistungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), sondern um Erziehungs- und Bildungsleistungen. Damit sind die Schulungskosten hospitalisierter Kinder keine KVG-Pflichtleistungen und werden folglich nicht von den Krankenversicherern getragen. Die Finanzierung der Spitalschulen wurde mittels der Defizitbeiträge des Kantons bis Ende 2011 über das Budget des GD sichergestellt.

Das revidierte Krankenversicherungsgesetz trat per 1. Januar 2009, mit einer dreijährigen Übergangsfrist, in Kraft. Das revidierte Gesetz sieht vor, dass Leistungen, welche keine KVG-Pflichtleistungen sind, aber dennoch von der Gesellschaft als wichtige zu erbringende Gesundheitsdienstleistung gefordert werden, als sogenannte gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) durch den Kanton zu bestellen und zu bezahlen sind (z.B. anonymer HIV- oder Schwangerschaftstest etc.). Für diese Leistungen braucht es einen Auftraggeber, der die gewünschte Leistung mit seiner Bestellung definiert und für deren Finanzierung er aufkommt. Demzufolge sind die Unterrichtskosten von hospitalisierten Kindern durch das ED ihres Wohnkantons respektive ihrer Wohngemeinde zu finanzieren. Falls ein zuständiges ED den notwendigen Leistungsauftrag mit dem entsprechenden Spital nicht regelt, können somit künftig dem Kind auch keine schulischen Leistungen angeboten werden.

Auftraggeber ist somit im vorliegenden Fall das jeweilige Erziehungsdepartement des Wohnortes des hospitalisierten Kindes, da dieses für das Nachkommen der Schulpflicht durch die entsprechende Einrichtung Sorge tragen muss. Die jeweiligen Erziehungsdepartemente vergeben also künftig die Leistungsaufträge zur Beschulung der Kinder an die Spitalschulen und stellen deren Finanzierung sicher. Denkbar ist eine Koordination der Erziehungsdepartemente untereinander.

Die erteilten Leistungsaufträge an die Spitalschulen stellen die Unterrichtung der Patientinnen und Patienten mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt gemäss Schulgesetz und Schulordnung sicher und regeln die Zusammenarbeit zwischen Spital- und Herkunftsschule, um für die bestmögliche Reintegration der hospitalisierten Kinder in ihre Stammklasse eine möglichst volksschulnahe Beschulung durch die Spitalschule zu gewährleisten.

Die Spitäler sind frei, welche Lehrkräfte sie anstellen möchten und können so auch nach Personal mit speziellem medizinischen Hintergrund suchen. Die Lehrkräfte können optimal in den Spitalbetrieb integriert werden und sind Teil des interdisziplinären Teams. Rechtlich sind sie den übrigen Angestellten des Spitals gleichgestellt.

Die Leistungsvereinbarungen laufen bis August 2016 und müssen Anfang 2016 neu ausgehandelt werden. Bis dahin werden die laufenden Kosten jährlich in einem Reporting an das ED dokumentiert. Auf Basis dieser Reportings werden dann die neuen Leistungsvereinbarungen ausgehandelt.

### 3. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zwischen den Spitälern (KJPK und UKBB) und dem ED mit den ausgehandelten Leistungsaufträgen eine allseits akzeptierte und pragmatische Lösung vorliegt. Die Lehrkräfte sind weiterhin mit dem notwendigen Pensum beim Spital angestellt. Die Finanzierung und die Lerninhalte werden über die Leistungsaufträge der Erziehungsdepartemente der Wohnorte der hospitalisierten Kinder geregelt. Die Lehrkräfte sind somit inhaltlich und pädagogisch der Aufsicht der Erziehungsdepartemente unterstellt, was wiederum eine Qualitätssteigerung und Qualitätssicherung der Schulung garantiert. Auch können so die nötige Kontinuität im Hinblick auf die Behandlungsabläufe und Therapien, sowie die langfristige berufliche Perspektive für die Lehrkräfte sichergestellt werden.

### 4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Neukonzeption der Schulung von Kindern und Jugendlichen in stationärer Behandlung abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin